

2/2013



**Finanzbehörde Hamburg**  
- Steuerverwaltung -

# Fach-Info

Abteilungen 51 • 52 • 53

52 – O 1000 – 003/12

8.04.2013

## Inhaltsverzeichnis

### **Einkommensteuer**

1*. Anlage EÜR für Gesellschaften/Gemeinschaften .....	2
4*. Umfang der Herstellungskosten eines Wirtschaftsguts nach R 6.3 EStR; .....	2
6*. Aktueller Stand der Verfahren zum Werbungskostenabzugsverbot aus .....	3
7*. Musterverfahren bezüglich der zwingenden tariflichen Besteuerung von Kapitalerträgen gem. § 32d Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG bei Darlehensgewährung zwischen nahestehenden Personen ...	4

\* Diese Beiträge werden der Steuerberaterkammer Hamburg bekannt gegeben.

## **Einkommensteuer**

### **1\* Anlage EÜR für Gesellschaften/Gemeinschaften**

Bei Gesellschaften/Gemeinschaften sind mit der Anlage EÜR die Angaben zur Gesamthand der Gesellschaft/Gemeinschaft elektronisch zu übermitteln. Für Sonderbetriebseinnahmen und –ausgaben sowie für Ergänzungsrechnungen und Schuldzinsenermittlung nach § 4 Abs. 4a EStG steht für Gesellschaften/Gemeinschaften bislang noch kein Verfahren zur elektronischen Übermittlung bzw. zur Verarbeitung zur Verfügung. Diese Angaben sind wie bisher (also außerhalb der elektronisch ermittelten Anlage EÜR zur Gesamthand) zu erklären.

Az.: 52 – S 2142 – 003/12

### **4\* Umfang der Herstellungskosten eines Wirtschaftsguts nach R 6.3 EStR;**

**hier: neue R 6.3 EStÄR 2012 und BMF-Schreiben vom 25.03.2013 zur Änderung der Einkommensteuer-Richtlinien 2008 durch die Einkommensteuer-Änderungsrichtlinien 2012 (EStÄR 2012) vom 25.03.2013 und zu den Herstellungskosten nach R 6.3 EStR**

Bisher können Teile der angemessenen Kosten der allgemeinen Verwaltung, der angemessenen Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebs, für freiwillige soziale Leistungen und für die betriebliche Altersversorgung in die Ermittlung der Herstellungskosten eines Wirtschaftsguts einbezogen werden (R 6.3 Abs. 4 EStR 2008). Die Verwaltung hatte zwar mit BMF-Schreiben vom 12.03.2010 (BStBl I S. 239) zur Änderung des § 5 Abs. 1 EStG durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) die steuerliche Aktivierungspflicht dieser Kostenteile festgeschrieben, aber mit BMF-Schreiben vom 22.06.2010 (BStBl I S. 597) eine Übergangsregelung geschaffen, nach der es nicht beanstandet wird, wenn bis zu einer geänderten Richtlinienfassung noch weiterhin nach der R 6.3 Abs. 4 EStR 2008 verfahren wird.

Mit den neuen Einkommensteuer-Änderungsrichtlinien 2012 vom 25.03.2013 wurde die Aktivierungspflicht der o.g. Kostenteile in R 6.3 Abs. 1 EStÄR 2012 übernommen. Allerdings wird die Anwendung dieser Richtlinie durch das gleichzeitig veröffentlichte BMF-Schreiben vom 25.03.2013 zu den Herstellungskosten nach R 6.3 EStR (eingestellt auf den Internetseiten des BMF) außer Kraft gesetzt. Denn das Einbeziehungswahlrecht wird zunächst weiterhin gewährt. Bis zur Verifizierung des mit der Umsetzung einer Aktivierungspflicht verbundenen Erfüllungsaufwands, spätestens aber bis zu einer Neufassung der Einkommensteuerrichtlinien wird es nicht beanstandet, wenn bei der Ermittlung der Herstellungskosten nach R 6.3 Abs. 4 EStR 2008 verfahren wird.

Das BMF-Schreiben wird in Kürze im BStBl Teil I veröffentlicht.

Az.: 52 - S 2133 - 002/12

## **6\*. Aktueller Stand der Verfahren zum Werbungskostenabzugsverbot aus § 20 Abs. 9 EStG**

### Werbungskostenabzugsverbot

Mit Schreiben vom 08.04.2011 haben wir über diverse Verfahren zum Werbungskostenabzug bei Kapitaleinkünften informiert.

Darunter ist auch das Verfahren vor dem **FG Baden-Württemberg mit Az. 9 K 1637/10**. Die Klage beschäftigte sich weniger mit der Verletzung des objektiven Nettoprinzips, sondern vielmehr auf Grund der besonderen Lebensumstände der Klägerin, mit deren subjektivem Leistungsvermögen.

Dennoch hat das FG Baden-Württemberg mit seiner Entscheidung vom 17.12.2012 den § 20 Abs. 9 EStG in Zusammenhang mit § 32d Abs. 6 Satz 1 EStG dahingehend verfassungskonform ausgelegt, dass die tatsächlichen Werbungskosten jedenfalls dann abzugsfähig seien, wenn der tarifliche Steuersatz bereits unter Berücksichtigung des Sparerpauschbetrags unter dem besonderen Steuersatz von 25 % liegt. Ohne Ansatz dieser Auslegung wäre der Ausschluss des Werbungskostenabzugs verfassungsrechtlich zu beanstanden, da ansonsten das objektive Nettoprinzip verletzt sei. Der Gesetzgeber habe nicht hinreichend klargestellt, dass das Werbungskostenabzugsverbot in der Mehrzahl der Fälle durch den geringen Steuersatz und den Sparerpauschbetrag kompensiert werde. Auch die erhebliche Vereinfachungswirkung der Abgeltungsteuer könne nicht als ausreichende Begründung herangezogen werden.

Gegen dieses Urteil wurde von der Finanzverwaltung **Revision** eingelegt (**BFH-Az. VIII 13/13**), da die Weite der Auslegung klar im Widerspruch zum Gesetzeswortlaut des § 32d Abs. 6 Satz 1 EStG steht und damit auch die Zielsetzung des Gesetzgebers nicht ausreichend würdigt.

Einspruchsverfahren, die mit dem entschiedenen Fall vergleichbar sind, ruhen gem. § 363 Abs. 2 Satz 2 AO. Die Aussetzung der Vollziehung ist nicht zu gewähren.

Weiterhin ist ein Verfahren vor dem **FG Münster** im Zuge der Entscheidung des FG Baden-Württemberg wieder aufgenommen worden (**3 K 1277/11**). Die Kläger tragen vor, dass das Werbungskostenabzugsverbot gegen Art. 3 GG (Gleichheitsgrundsatz) sowie, auf Grund seiner erdrosselnden Wirkung, gegen Art. 2 Abs. 1 GG (freie Entfaltung der Persönlichkeit) verstoße.

Einsprüche, welche sich auf dieses Verfahren beziehen und bei denen ein Werbungskostenabzug oberhalb des Werbungskostenpauschbetrags von 801 € geltend gemacht wird, können gem. § 363 Abs. 2 Satz 1 AO zum Ruhen gebracht werden. Die Aussetzung der Vollziehung ist nicht zu gewähren.

### Zeitliche Anwendung des Werbungskostenabzugsverbots

Vor dem **FG-Köln** ist unter dem **Az. 8 K 1937** eine Klage zur Frage der zeitlichen Anwendung des § 20 Abs. 9 i.V.m § 52a Abs. 10 Satz 10 EStG anhängig.

Der Kläger begehrt die Berücksichtigung von Werbungskosten, die im Zusammenhang mit Erträgen aus Zeiten vor der Einführung der Abgeltungsteuer stehen, aber erst unter dem Regime der Abgeltungsteuer abgefließen sind. In diesen Fällen scheidet der Abzug der Aufwendungen im Veranlagungszeitraum der Erträge aus, da sie noch nicht abgefließen sind und im Veranlagungszeitraum des Abflusses greift bereits das Werbungskostenabzugsverbot aus § 20 Abs. 9 i.V.m. § 52a Abs. 10 Satz 10 EStG. Da somit die tatsächlich angefallenen und leistungsmindernden Aufwendungen nicht zum Ansatz kommen, verstoße diese gesetzlich vorgegebene Verfahrensweise gegen das objektive Nettoprinzip.

Gleichgelagerte Fälle können mit Zustimmung des Einspruchsführers gem. § 363 Abs. 2 Satz 1 AO zum Ruhen gebracht werden. Die Aussetzung der Vollziehung ist nicht zu gewähren.

Az.: 52 – S 2210 – 003/09

**7\*. Musterverfahren bezüglich der zwingenden tariflichen Besteuerung von Kapitalerträgen gem. § 32d Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG bei Darlehensgewährung zwischen nahestehenden Personen**

Mit **Fach-Info 07/12** habe ich über den Verfahrensstand mehrerer Klagen vor dem **FG Niedersachsen** berichtet, welche sich mit dem Ausschluss von der Abgeltungsteuer gem. § 32d Abs. 2 Satz 1 EStG befassen.

Das Verfahren mit dem Aktenzeichen **15 K 417/10** ist dort als erledigt ausgewiesen, die Klage wurde abgewiesen und die Revision nicht zugelassen.

Die hiergegen vor dem BFH eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde war erfolgreich. Das **Revisionsverfahren** wird unter dem Aktenzeichen **VIII R 9/13** geführt. Damit ruhen die Verfahren gleichgelagerter Einsprüche gem. § 363 Abs. 2 AO. Aussetzung der Vollziehung ist nicht zu gewähren.

Hintergrund der Klage ist die Frage, ob § 32d Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a EStG insofern verfassungswidrig ist, als dass bei Zinsen aus Darlehensverträgen zwischen nahestehenden Personen auch dann die tarifliche Besteuerung der Einkünfte vorgesehen ist, wenn der Vertrag einem Fremdvergleich standhält und kein Missbrauchstatbestand (Steuersatzspreizung) gegeben ist.

**Daneben** ist weiterhin das **Revisionsverfahren VIII R 31/11** anhängig, bei dem es um die grundsätzliche Frage geht, welcher Personenkreis vom Begriff der nahestehenden Person betroffen ist (vgl. Fach-Info 07/12, Punkt 8). Einsprüche, welche sich auf dieses Verfahren beziehen, ruhen gem. § 363 Abs. 2 Satz 2 AO. Die Aussetzung der Vollziehung ist nicht zu gewähren.

Az.: 52 – S 2283c – 004/12